

## **Hausverfügung**

Aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie werden - ergänzend zu den bestehenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Anordnungen und Vorgaben - für die Räumlichkeiten des Arbeitsgerichts Darmstadt folgende Zutrittsbeschränkungen angeordnet:

1. Der Zugang zu dem Arbeitsgericht Darmstadt wird für Personen, die keine Justizbediensteten, keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung und keine Prüflinge für das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Im gesamten Gebäude sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, einen **Mund-Nasenschutz (sog. Maske)** zu tragen. In den Räumlichkeiten des Arbeitsgerichts Darmstadt muss es sich ab 17.01.2022 dabei um eine **Schutzmaske des Standards FFP2** handeln; das Tragen einer medizinischen Maske, die nicht den vorgenannten Standards entspricht (z.B. OP-Maske), ist nicht ausreichend. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungssäle; ob auch in diesen eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes besteht, entscheidet der/die jeweilige Kammervorsitzende. Ausgenommen von der vorstehenden Anordnung sind Personen, die nachweislich gemäß § 2 Abs. 2 CoSchuV von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske befreit sind. Erforderlich ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.
3. Von **persönlichen Vorsprachen** ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht Darmstadt ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
4. Anträge und andere Anliegen sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden; die insbesondere für Rechtsanwälte und Behörden geltende Pflicht zur Einreichung von Schriftstücken als elektronische Dokumente bleibt hiervon unberührt.

Rechtssuchende Personen sollen nach Möglichkeit nicht persönlich in den Geschäftsstellen des Arbeitsgerichts Darmstadt erscheinen. Die Rechtssuchenden er-

reichen die Geschäftsstellen telefonisch zu den angegebenen Zeiten. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Es wird gebeten, nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu benutzen. Diese können unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt „Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden. Eine Auswahl von Klagevordrucken liegt außerdem im Bereich zwischen den beiden Türen im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes zur Abholung bereit.

Sofern rechtssuchenden Personen dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht die Möglichkeit, die **Rechtsantragstelle** zu deren Öffnungszeiten persönlich aufzusuchen.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht Darmstadt gebracht wird, ist in den Fristenbriefkasten einzuwerfen.

5. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.
6. **Postfächer** in der Poststelle des Arbeitsgerichts Darmstadt können nicht mehr genutzt werden.
7. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des **Besuches von öffentlichen Verhandlungen** ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich gestattet. Etwaige Terminladungen sind vorzuzeigen. Der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes ist nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Eine Anwesenheit im Gebäude vor dem angesetzten Verhandlungstermin bzw. über die Dauer der Verhandlung hinaus ist also nicht erlaubt.

Darmstadt, 02. Dezember 2021

Der Direktor des Arbeitsgerichts

gez. K. Schäfer